

Friedhofsgebührensatzung

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Gemeinde Höheischweiler vom **19.09.2019**

Der Gemeinderat von Höheischweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1 und 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Inhaltsübersicht

§ 1	Allgemeines	1
§ 2	Gebührensschuldner	2
§ 3	Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4	Sonderleistungen	2
§ 5	Inkrafttreten	2
Anlage 1 zur Friedhofsgebührensatzung		3
I.	Überführungsgebühren	3
II.	Gebühr für die Begräbnisplätze an Berechtigte nach § 2	3
III.	Benutzung der Leichenhalle	3
IV.	Gebühr für andere Bestattungsfälle	4
V.	Gebührenzuschlag	4
VI.	Sonstige Gebühren	4
VII.	Genehmigungsgebühren	4
VIII.	Sonstige Gebührenvorschriften	5
IX.	Pflegegebühren	5
X.	Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	5
Anlage 2 zur Friedhofsgebührensatzung		6
I.	Gebühr für die Grabherstellung	6

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus den Anlagen zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- (1) bei Bestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller.
- (2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- (3) bei Verlängerung des Nutzungsrechts der Nutzungsberechtigte und
- (4) bei allen sonstigen Leistungen der Antragssteller.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Sonderleistungen

Alle sonstigen im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführten Leistungen werden nach Aufwand berechnet.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 14.12.2015 mit allen zwischenzeitlich erlassenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Höheisweiler, den 19.09.2019

.....
(Ricarda Holub, Ortsbürgermeisterin)

Anlage 1 zur Friedhofsgebührensatzung vom 19.09.2019

EURO 2019 2022

I. Überführungsgebühren

- | | | | | |
|----|---|-------|-------|-------|
| 1. | Für die Überführung einer Leiche (soweit Friedhofspersonal in Anspruch genommen wird) | | | |
| a) | eines Erwachsenen oder eines Kindes ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 35,-- | 37,-- | 39,-- |
| b) | eines Kindes unter 5 Jahren | 26,-- | 28,-- | 30,-- |
| 2. | Für das Einbringen oder Abholen einer Leiche zu einem Zeitpunkt, an dem der Friedhof geschlossen ist, werden die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben. | | | |

II. Gebühr für die Begräbnisplätze

- | | | | | |
|----|---|--------|--------|--------|
| 1. | Die Grabstellengebühr beträgt bei einer Nutzungszeit von 40 Jahren für Leichen und bei einer Nutzungszeit von 20 Jahren für Aschen | | | |
| a) | für ein Einzelreihen- bzw. Einzelwahlgrab | 336,-- | 353,-- | 371,-- |
| b) | für ein Doppelwahlgrab | 672,-- | 706,-- | 742,-- |
| c) | für ein Urnenreihen- bzw. Urnenwahlgrab | 336,-- | 353,-- | 371,-- |
| d) | für ein Rasenurnengrab | 336,-- | 353,-- | 371,-- |
| e) | Für die Beistellung einer Urne in ein bestehendes Erdgrab | 300,-- | 315,-- | 331,-- |
| f) | für eine Tiefengrabstätte erhöht sich die Gebühr jeweils um die Hälfte je Stelle | | | |
| | Für Kinder unter 5 Lebensjahren ermäßigt sich die Gebühr bei einer Nutzungszeit von 25 Jahren um die Hälfte. | | | |
| 2. | a) Zur Angleichung/Verlängerung des Nutzungsrechtes an die Ruhezeit ist der Teil der zur Zeit der Nachbestattung geltenden Gebühr zu zahlen, der dem Verhältnis der Restruhezeit zum festgesetzten Nutzungsrecht entspricht. Die Gebührenschuld entsteht zum Zeitpunkt des jeweiligen Sterbefalles. | | | |

III. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle

- | | | | | |
|----|---|--------|--------|--------|
| 1. | Die Gebühr beträgt für die Benutzung der Leichenhalle bis zu 4 Tagen | 201,-- | 211,-- | 222,-- |
| | für jeden weiteren angefangenen Tag | 50,-- | 53,-- | 56,-- |
| | Gebühr für die Benutzung der Leichenzelle bis zu 4 Tagen | 56,-- | 59,-- | 62,-- |
| | für jeden weiteren angefangenen Tag | 14,-- | 15,-- | 16,-- |
| 2. | Bei Leichenöffnungen je Tag | 296,-- | 311,-- | 327,-- |
| 3. | Für die Reinigung der Halle nach vorangegangener üblicher Benutzung | 42,-- | 45,-- | 48,-- |
| 4. | Für die Reinigung der Halle bei Vornahme von Leichenöffnungen in der Leichenhalle | 224,-- | 236,-- | 248,-- |
| 5. | Für die Benutzung der Orgel | | | |

	EURO	2019	2022
IV. Gebühr für andere Bestattungsfälle			
1. Die Gebühr für die Bestattungen von Frühgeburten und Körperteilen, für die kein besonderes Grab in Anspruch genommen wird, beträgt	210,--	221,--	232,--
Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.			
V. Gebührensuschlag			
1. Für die Bestattungen an Sonn- und Feiertagen: die doppelte Gebühr			
2. Für die Bestattungen an Samstagen: 50 % Zuschlag (sh. Anlage 2)			
VI. Sonstige Gebühren			
1. Für die Gestaltung der Grabstätte bei Neuerwerb eines (Betonfundament und Schrittplatten)			
Einzelgrabes	168,--	177,--	186,--
Doppelgrabes	336,--	353,--	371,--
Urnenreihengrabes	154,--	162,--	171,--
2. Die Schrifttafel für eine Rasenurnengrabstätte wird von der Gemeinde einheitlich beschafft. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen. Preiserhöhungen werden an den Nutzungsberechtigten entsprechend weitergegeben (Schrifttafelverlegung sh. Anlage 2).			
3. Die Beschriftung der Schriftplatte ist vom Nutzungsberechtigten direkt mit dem externen Dienstleister abzurechnen.			
4. Räumung der Rasenurnengrabstätten von Trauerkränzen und Blumenschmuck durch die Ortsgemeinde nach Ablauf der Frist	50,--	53,--	56,--
VII. Genehmigungsgebühren			
1. Für die Genehmigung einer Umbettung je Leiche	56,--	59,--	62,--
2. Für die Erteilung der Genehmigung zum Errichten von			
a) Grabmälern und Gedenkplatten (Grabkissen)	21,--	22,--	24,--
b) Grabeinfassungen	21,--	22,--	24,--
c) Grababdeckungen	21,--	22,--	24,--
3. Für das Überschreiben einer Graburkunde	21,--	22,--	24,--
Die Gebühren sind abweichend von § 3 Abs. 2 innerhalb einer Woche nach Erteilung der Genehmigung bzw. nach Aushändigung der Urkunde fällig.			

VIII. Sonstige Gebührenvorschriften

Die bezeichneten Gebührensätze gelten für die Beisetzungen aller Personen, die bei ihrem Tode in Höheischweiler ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, der Ehrenbürger sowie derjenigen, die nach der jeweils gültigen Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen ein Anrecht auf Benutzung einer Grabstelle haben. Alle anderen Beisetzungen und Benutzungen sind nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung zulässig.

	EURO	2019	2022
IX. Pflegegebühren			
1. Pflegepauschale für die Pflege der Grabstätten bei vorzeitiger Abräumung der Grabstelle, pro Jahr der vorzeitigen Rückgabe	10,--	11,--	12,--
2. Einmalige Pflegepauschale für eine Rasenurnengrabstätte auf die Dauer der Ruhezeit	400,--	420,--	441,--

X. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

Anlage 2 zur Friedhofsgebührensatzung vom 19.09.2019

EURO

I. Gebühr für die Grabherstellung, soweit sie von der Friedhofsverwaltung vorgenommen wird

1	Öffnen und Schließen des Grabes bei normaler Grabtiefe	495,--
2	Tieferlegung	693,--
3	Öffnen und Schließen eines Urnengrabes	165,--
4	Öffnen und Schließen eines Kindergrabes bis 5 Jahre, bis 120 cm Länge	235,--
5	Wiederbestattung exhumierter Leichen (nur Aushub und Schließen, normale Grabtiefe)	495,--
6	Aussortieren von Gebeinen pro Grabstätte	45,--
7	Bestattung von Frühgeburten und Körperteilen	198,--
8	Einsatz des Kompressors (Elektroabbruchhammer)/Std.	27,--
9	Abfahren des überschüssigen Erdreichs auf Gemeindeplatz in der Nähe des Friedhofs	58,--
10	Abfahren des überschüssigen Erdreichs auf eine Deponie einschließlich Entsorgungskosten	80,--
11	Bei Grabherstellung wird an Samstagen 50 % bzw. Sonntagen und Feiertagen 100 % Zuschlag berechnet.	
12	Zuschlag für schwer lösbaren Felsen je Kubikmeter	165,--
13	Zuschlag für Handaushub (gilt nicht für Urnengräber)	75 %
14	Wasser auspumpen + Wartezeiten	115,--
15	Stundenlohnarbeiten/Std.	58,--
16	Schrifttafelverlegung	66,--